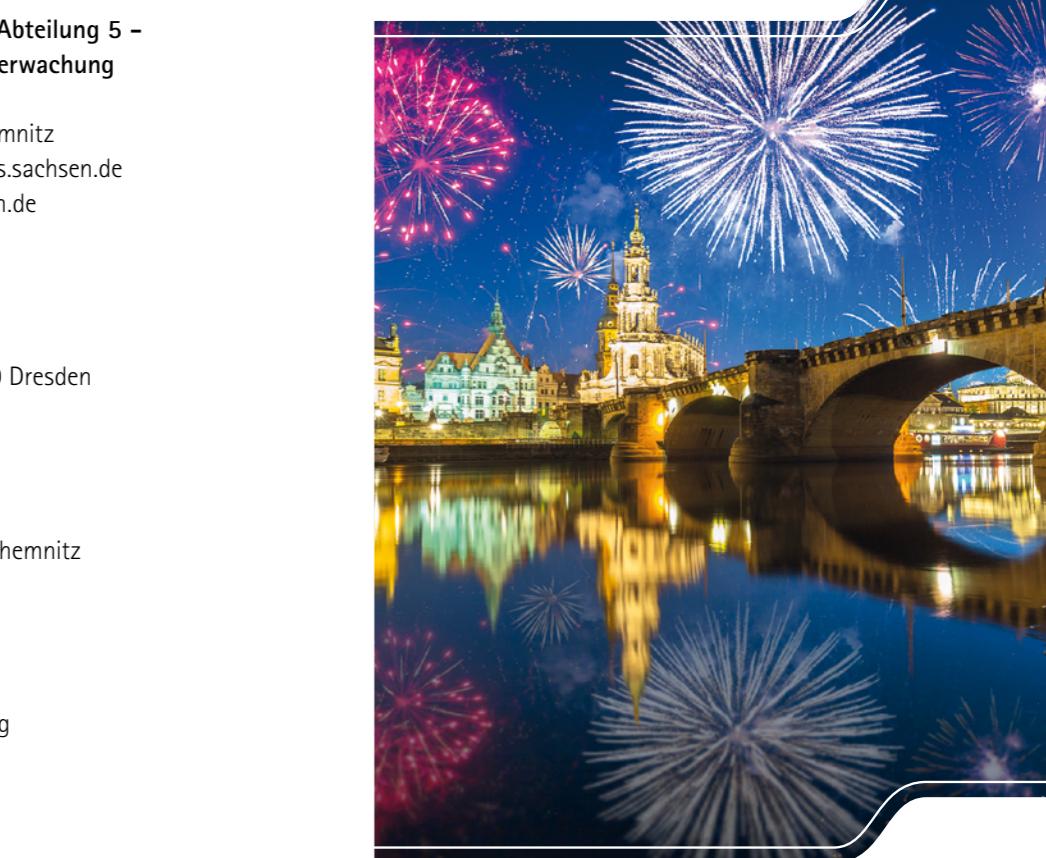


Hinweise zum Verkauf von Feuerwerkskörpern



Auskunft

Die Überwachung über die Ausführung der Bestimmungen des Sprengstoffrechts beim Umgang und Verkehr mit Feuerwerkskörpern der Kategorien F1 und F2 obliegen im Freistaat Sachsen der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz und Marktüberwachung. Die Aufsichtsbeamten können die Verkaufs- und Aufbewahrungsräume besichtigen und die Einhaltung der Vorschriften überwachen. Sie können im Einzelfall Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten, Dritter und zum Schutz von Sachgütern anordnen.

Kontaktdaten der zuständigen Behörde

Landesdirektion Sachsen – Abteilung 5 – Arbeitsschutz und Marktüberwachung

- **Postanschrift:** 09105 Chemnitz
- **E-Mail:** arbeitsschutz@lds.sachsen.de
- **Internet:** www.lds.sachsen.de

Besucheranschriften:

Dienststelle Dresden
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden
Tel.: 0351 825-0
Fax: 0351 825-9999

Dienststelle Chemnitz
Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz
Tel.: 0371 4599-0
Fax: 0371 4599-409

Dienststelle Leipzig
Braustraße 2, 04107 Leipzig
Tel.: 0341 977-0
Fax: 0341 977-1199

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Alle Personen, die die o. g. Aufgaben ausführen, müssen vor Beginn dieser Tätigkeiten ausreichend unterwiesen sein. Wer als Verantwortlicher für diese Tätigkeiten eingesetzt wird, muss dafür nachweislich beauftragt werden sein.

Hinweis:

Ausführlichere Hinweise zur Beförderung sind im Leitfaden des Bundesverbandes Spedition und Logistik e. V. (DSLV) „Beförderung von Feuerwerkskörpern auf der Straße“ zu finden.

Auskunft

Pflichten für die Einhaltung der Beförderungsvorschriften sind u. a. dem Empfänger, Entlader, Absender bzw. Auftraggeber des Absenders, Verpacker, Verlader, Fahrzeugführer und Beförderer zugewiesen. Feuerwerkskörper der Kategorien F1 und F2 dürfen nur in geeigneten, nach Gefahrgutrecht zugelassenen und unbeschädigten Verpackungen (Außenverpackung inkl. stabiler Innenverpackung bzw. Originalverpackung des Herstellers) transportiert werden, die mindestens den Anforderungen der Verpackungsgruppe II (Kennzeichnung Y) genügen. Es dürfen nur unbeschädigte Verpackungen be- und entladen werden. Während der Lagerarbeiten ist das Rauchen (auch elektronischer Zigaretten) verboten.

Die Kennzeichnung der Verpackungen besteht mindestens aus:

Landesdirektion Sachsen – Abteilung 5 – Arbeitsschutz und Marktüberwachung

- UN-Nummer und der offiziellen Benennung des pyrotechnischen Gegenstandes (z. B. UN 0336 Feuerwerkskörper)
- Nummer der Bauartzulassung (z. B. 4G/Y30/S/08/D/BAM 5514-SCA-MA)
- Gefahrzettel für die Klasse 1 (100 mm x 100 mm) mit Eintragung der Unterkategorie (1.4) und der Verträglichkeitsgruppe („G“ oder „S“). Bei Zusammenpackung ist nur die höhere Verträglichkeitsgruppe auszuweisen.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrzettel müssen an der Lieferung allseitig gut sichtbar sein.

Hinweis:

Die Gefahrz

Allgemeine Hinweise

Feuerwerkskörper sind pyrotechnische Gegenstände für Unterhaltungszwecke, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten. Zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden werden deshalb der Umgang und der Verkehr mit diesen pyrotechnischen Gegenständen (z. B. Bereitstellen auf dem Markt, Überlassen, Lagern, Verwenden) durch das Sprengstoffrecht geregelt. In diesem Faltblatt wird auf Feuerwerkskörper der Kategorien F1 und F2 näher eingegangen.

Kategorie F1:

Feuerwerkskörper, von denen eine sehr geringe Gefahr ausgeht, die einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen und zur Verwendung in geschlossenen Bereichen bzw. in Wohngebäuden vorgesehen sind (Kleinstfeuerwerk).

Kategorie F2:

Feuerwerkskörper, von denen eine geringe Gefahr ausgeht, die einen geringen Lärmpegel besitzen und zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind (Kleinstfeuerwerk).

Dieses Merkblatt enthält Informationen zu den nachfolgenden Bestimmungen in den jeweils derzeit gültigen Fassungen:

- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG)
- Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)
- Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)
- Sprengstofflager-Richtlinie SprengLR 410 – „Richtlinie Aufbewahrung kleiner Mengen“
- Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBefG)
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB)

Sächsische Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (SächsArbSchZuVO)

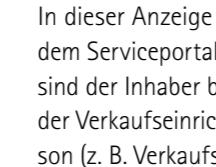
Weitere Informationen finden Sie auch unter www.arbeits-schutz.sachsen.de → „Themen von A-Z“ → „Explosionsgefährliche Stoffe“ bzw. unter folgendem QR-Code:



Voraussetzungen für den Verkauf von Feuerwerkskörpern der Kategorien F1 und F2

Wer darf verkaufen?

Der beabsichtigte Verkauf von Feuerwerkskörpern der Kategorien F1 und F2 ist der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz und Marktüberwachung, zeitnah, aber mindestens 14 Tage vor Aufnahme der Tätigkeit anzugeben.



In dieser Anzeige (Anzeigeverfahren auf dem Serviceportal von Amt 24, QR-Code) sind der Inhaber bzw. die mit der Leitung der Verkaufseinrichtung beauftragte Person (z. B. Verkaufsstellenleiter oder Leiter von unselbstständigen Niederlassungen)

zu benennen. Als Leiter gilt, wer über die erforderlichen Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse in der Verkaufseinrichtung verfügt. Weitere im Verkauf eingesetzte Beschäftigte müssen gegenüber der zuständigen Behörde nicht angezeigt werden. Die Beschäftigten in der Verkaufseinrichtung müssen jedoch über die sprengstoffrechtlichen Vorschriften zur Aufbewahrung und zum Überlassen von Feuerwerkskörpern der Kategorien F1 und F2 sowie die einschlägigen Sicherheitseinrichtungen nachweislich unterwiesen sein. Während des Verkaufes muss eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten in der Verkaufseinrichtung anwesend sein, um den sicheren Verkauf zu gewährleisten.

Soweit die vorgeschriebene Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen nicht auf dem einzelnen Feuerwerkskörper angebracht sind, dürfen dem Verbraucher die pyrotechnischen Gegenstände nur in der kleinsten Verpackungseinheit oder in größeren Einheiten, die mehrere kleinsten Verpackungseinheiten enthalten, die mit der vorgeschriebenen Gebrauchsanleitung versehen sind, überlassen werden.

Hinweis:

Für behördliche Kontrollen sind in der jeweiligen Verkaufseinrichtung eine Kopie der aktuellen Anzeige sowie aktenkundige Nachweise über die Unterweisung der Beschäftigten bereitzuhalten.

Wenn jährlich wiederkehrend Feuerwerkskörper der Kategorien F1 und F2 verkauft werden, reicht eine einmalige Anzeige. Eine erneute Anzeige wird nur dann erforderlich, wenn sich gegenüber der Erstanzeige Veränderungen ergeben haben (z. B. Änderung der Anschrift, Wechsel des Inhabers bzw. der mit der Leitung beauftragten Person oder Einstellung des Verkaufs).

Was darf verkauft werden?

Es dürfen nur Feuerwerkskörper der Kategorien F1 und F2 verkauft werden, für die ein Konformitätsnachweis erbracht wurde und die mit einer CE-Kennzeichnung sowie einer Kennnummer der benannten Stelle versehen sind.

Der Hersteller oder Einführer muss jedem Feuerwerkskörper eine Gebrauchsanleitung sowie Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beifügen. Soweit sich die Gebrauchsanleitung auf den einzelnen Feuerwerkskörpern nicht anbringen lässt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit. Unter „kleinster Verpackungseinheit“ versteht man die kleinste Ursprungsverpackung des Herstellers, die durch Art und Form die pyrotechnischen Gegenstände gegen unbeabsichtigte Zündung sichert. Enthält eine kleinste Verpackungseinheit verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muss ersichtlich sein, welche Gebrauchsanweisung für welchen Gegenstand gilt.

Soweit die vorgeschriebene Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen nicht auf dem einzelnen Feuerwerkskörper angebracht sind, dürfen dem Verbraucher die pyrotechnischen Gegenstände nur in der kleinsten Verpackungseinheit oder in größeren Einheiten, die mehrere kleinsten Verpackungseinheiten enthalten, die mit der vorgeschriebenen Gebrauchsanleitung versehen sind, überlassen werden.

An wen darf verkauft werden?

Feuerwerkskörper der Kategorie F1 dürfen nur an Personen abgegeben werden, die das 12. Lebensjahr vollendet haben (z. B. Kontrolle des Schülerausweises).

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen nur an Personen abgegeben werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Bevor ein Händler einen pyrotechnischen Gegenstand auf dem Markt bereitstellt, hat er zu prüfen, ob die CE-Kennzeichnung vorhanden ist und die Gebrauchsanleitung sowie die Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beigefügt sind. Die Beschriftung, Gefahrenpiktogramme, Gefahren- und Sicherheitshinweise sowie die Angabe der Nettoexplosivstoffmasse (NEM) müssen erkennbar sein.

Hinweis:

Pyrotechnische Gegenstände mit alter Bezeichnung „Klasse I“ oder „Klasse II“ dürfen nicht mehr verbracht, vertrieben, bzw. der mit der Leitung beauftragten Person oder Einstellung des Verkaufs).

Beachte:

Einige wenige Feuerwerkskörper der Kategorie F2 (z. B. Knallkörper und Knallkörperbatterien mit Blitzknallsatz, Raketen mit mehr als 20 g NEM, Schwärmer oder Artikel mit Pfeifensatz) dürfen gemäß § 20 Abs. 4 1. SprengV nur an Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber abgegeben werden.

Was darf wo ausgestellt werden?

In Verkaufsräumen dürfen pyrotechnische Gegenstände grundsätzlich nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Das Ausstellen pyrotechnischer Gegenstände ist auch in Schaufenstern und außerhalb von geschlossenen Schaukästen gestattet, wenn die pyrotechnischen Gegenstände eine besondere, von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) als unbedenklich bescheinigte Verpackung gemäß § 21 Abs. 4 der 1. SprengV haben. Die Verpackung muss mit einer entsprechenden Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Zurschaustellen gekennzeichnet sein (z. B. BAM-Prüfzeichen 2339/06-VWK).

Außerhalb dieses Zeitraums dürfen Feuerwerkskörper der Kategorie F2 an Privatpersonen nur mit Ausnahmegenehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde abgegeben werden.

An wen darf verkauft werden?

Feuerwerkskörper der Kategorie F1 dürfen nur an Personen abgegeben werden, die das 12. Lebensjahr vollendet haben (z. B. Kontrolle des Schülerausweises).

Attrappen können in Schaufenstern und außerhalb von Schaukästen gezeigt werden.

Auch mit Einwilligung der Eltern ist die Abgabe an unter 18-Jährige unzulässig.

Wo darf verkauft werden?

Feuerwerkskörper der Kategorie F1 dürfen außerhalb von Verkaufsräumen verkauft werden.

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen nur innerhalb von Verkaufsräumen angeboten werden. Der Verkauf ohne Aufsicht in Selbstbedienung ist unzulässig. Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen nicht im Reisegewerbe und auf Veranstaltungen, Wochenmärkten, Jahrmärkten etc. verkauft werden.

Es sind die nachfolgend genannten „Anforderungen an die Aufbewahrung“ zu beachten.

Was darf wo ausgestellt werden?

In Verkaufsräumen dürfen pyrotechnische Gegenstände grundsätzlich nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Das Ausstellen pyrotechnischer Gegenstände ist auch in Schaufenstern und außerhalb von geschlossenen Schaukästen gestattet, wenn die pyrotechnischen Gegenstände eine besondere, von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) als unbedenklich bescheinigte Verpackung gemäß § 21 Abs. 4 der 1. SprengV haben. Die Verpackung muss mit einer entsprechenden Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Zurschaustellen gekennzeichnet sein (z. B. BAM-Prüfzeichen 2339/06-VWK).

Außerhalb dieses Zeitraums dürfen Feuerwerkskörper der Kategorie F2 an Privatpersonen nur mit Ausnahmegenehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde abgegeben werden.

An wen darf verkauft werden?

Feuerwerkskörper der Kategorie F1 dürfen nur an Personen abgegeben werden, die das 12. Lebensjahr vollendet haben (z. B. Kontrolle des Schülerausweises).

Attrappen können in Schaufenstern und außerhalb von Schaukästen gezeigt werden.

Aufbewahrung

Die Aufbewahrung kleiner Mengen von Feuerwerkskörpern der Kategorien F1 und F2 darf keiner Lagerungserlaubnis nach § 17 SprengV.

Für so genannte kleine Mengen gelten folgende Mengengrenzen (gemäß Anlage 6 des Anhangs zu § 2 der 2. SprengV):

Gewerblicher Bereich Arbeits- oder Objekt- bzw. Gebäudes	Feuerwerkskörper der Kat.	
Arbeits- oder Verkaufsräum	0 kg Nettoexplosivstoffmasse (NEM)	
Gebäude mit Wohnraum	0 kg Nettoexplosivstoffmasse (NEM)	
Gebäude ohne Wohnraum	0 kg Nettoexplosivstoffmasse (NEM)	
Außerhalb des Gebäudes	15 kg Nettoexplosivstoffmasse (NEM)	
Gebäudes	Aufbewahrung (z. B. in Containern)	15 kg Nettoexplosivstoffmasse (NEM)

Die höchstzulässige Menge kann auf mehrere Räume gleicher Art verteilt werden, sie darf jedoch nur einmal Anspruch genommen werden. Sind in einem Gebäude mehrere Aufbewahrungsräume gleicher Art vorhanden oder mehrere Unternehmensstätten tätig, dürfen die genannten Mengen nur überschritten werden, wenn die Aufbewahrungsorte in verschiedenen Büroräumen unterteilt liegen.

Eine Aufbewahrung größerer Mengen bedarfte Genehmigung der zuständigen Behörde (im Freistaat Sachsen: Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz und Marktüberwachung).